

§ 1586b BGB

(1) Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf den [Erben](#) als Nachlassverbindlichkeit über. Die Beschränkungen nach § [1581 BGB](#) fallen weg. Der [Erbe](#) haftet jedoch nicht über einen Betrag hinaus, der dem [Pflichtteil](#) entspricht, welcher dem Berechtigten [zustände](#), wenn die [Ehe](#) nicht geschieden worden wäre.

(2) Für die Berechnung des Pflichtteils bleiben Besonderheiten auf Grund des Güterstands, in dem die geschiedenen [Ehegatten](#) gelebt haben, außer Betracht.